Sanierungsgebiet Sanierung Bad Cannstatt 21 -Neckartalstraße-
Geschäftsordnung der Begleitgruppe Neckarvorstadt

erste Fassung, beschlossen am 06.10.2025,
ergänzt um Punkt 2.3.7, beschlossen am 05.03.2026

Inhalt:
1. Präambel
2. Begleitgruppe
3. Nichtinvestive Städtebauförderung (NIS)
4. Verschwiegenheitserklärung

1. Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Entscheidungswege und die Arbeitsweise der Begleitgruppe Neckarvorstadt für das Sanierungsgebiet Bad Cannstatt 21 -Neckartalstraße-.

2. Begleitgruppe

2.1 Aufgaben der Begleitgruppe

Die Begleitgruppe dient dem Austausch und der Beratung zu Strategie, Prioritätensetzung, Öffentlichkeitsarbeit und politischer Kommunikation hinsichtlich der Projekte des Sanierungsgebiets Bad Cannstatt 21 -Neckartalstraße-.

Die Begleitgruppe beschließt für sich selbst eine Geschäftsordnung.

Die Begleitgruppe entscheidet außerdem über die Mittelverwendung der nichtinvestiven Städtebauförderung (NIS), sofern diese im Sanierungsgebiet zur Verfügung steht.

2.2 Zusammensetzung der Begleitgruppe

2.2.1
Die Mitglieder der Begleitgruppe sollen sach- und fachkundig in Bezug auf das Sanierungsgebiet und die dort existierenden Missstände und Probleme sein. Sie sollen im Stadtbezirk eine Schlüsselfunktion haben und/oder im Stadtteil ehrenamtlich engagiert sein und/oder in anderer Weise mit dem Sanierungsgebiet in Verbindung stehen.

2.2.2
Die Begleitgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- der Bezirksvorsteherin oder dem Bezirksvorsteher,
- Vertretern der Stadtverwaltung Stuttgart,
- Vertretern der modularen Stadtteilassistenz,
- Vertretern der Parteien und politischen Gruppierungen aus dem Bezirksbeirat,
- Vertretern aus der Bürgerschaft, den Vereinen und den Institutionen

2.2.3
Jedes Mitglied der Begleitgruppe benennt eine Stellvertretung. Die Zusammensetzung der Begleitgruppe kann Anlage 1 entnommen werden.

2.2.4
Zu bestimmten Themen können externe Wissensträger oder Betroffene zu einzelnen Sitzungen der Begleitgruppe beratend hinzugezogen werden.

2.3 Arbeitsweise der Begleitgruppe

2.3.1
Die Sitzungen der Begleitgruppe sind nichtöffentlich.

2.3.2
Die Begleitgruppe tagt in der Regel einmal im Quartal. Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder verpflichtend. Nach zweimaligem unentschuldigten Fehlen in Folge bei einer ordentlich einberufenen Sitzung erlischt grundsätzlich die Mitgliedschaft in der Begleitgruppe. Entschuldigungen wegen der Nicht-Teilnahme an einer Sitzung sind rechtzeitig vor der Sitzung per E-Mail, telefonisch oder postalisch an die modulare Stadtteilassistenz zu richten. Bei Verhinderung nimmt die Vertretung an der Sitzung teil.

2.3.3
Die Begleitgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. Stellvertreter anwesend ist. Die Begleitgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2.3.4
Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich zwei Wochen im Voraus durch die an die modulare Stadtteilassistenz. Die Agenda wird spätestens eine Woche vor Sitzung per E-Mail zur Verfügung gestellt.

2.3.5
Sitzungen der Begleitgruppe können in Präsenz, online oder hybrid durchgeführt werden.

2.3.6
Die Leitung der Sitzung übernimmt die modulare Stadtteilassistenz.

2.3.7
Jedes stimmberechtigte Mitglied der Begleitgruppe kann einen Antrag auf Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt stellen. Über den Antrag wird ohne weitere Aussprache unmittelbar abgestimmt. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

2.3.8
Die Stadtteilassistenz führt das Protokoll und verschickt es im Nachgang an alle Mitglieder der Begleitgruppe und auf Anfrage und in Auszügen auch an externe Wissensträger und Betroffene, die an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Im Protokoll sind die Textteile gekennzeichnet, die nicht zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Vom Protokoll wird jeweils eine Fassung erstellt, die veröffentlicht werden kann, da dort die nichtöffentlichen Textpassagen gelöscht wurden.

2.3.9
Die Inhalte der Sitzungen der Begleitgruppe sind vertraulich. Von den Mitgliedern und deren Vertretungen ist eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen (Anlage 2).

3 Nichtinvestive Städtebauförderung (NIS)

3.1
Mit den NIS-Mitteln können bürgerschaftliche Projekte finanziert werden, die das Miteinander der Menschen in Sanierungsgebieten in den Fokus stellen.
Geförderte Leistungen sind räumlich an das Sanierungsgebiet Bad Cannstatt 21 -Neckartalstraße- gebunden. Zudem müssen Projekte und Aktivitäten der Bürgerbeteiligung einen Sanierungsbezug haben und den städtebaulichen Zielen dienen. Diese sind in der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB) zum Sanierungsgebiet Bad Cannstatt 21 -Neckartalstraße- der Landeshauptstadt Stuttgart, die am 20.Juli 2023 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, dargelegt (Anlage 3).

3.2
Vorschläge für NIS-Projekte müssen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, eingereicht werden. Sie können formlos von Personen mit Bezug zum Sanierungsgebiet gestellt werden. Das Amt für Stadtplanung und Wohnen nimmt die Projektvorschläge auf und prüft sie auf Zulässigkeit.

3.3
Über die Bewilligung von Fördermitteln von zulässigen Vorschlägen entscheidet die Begleitgruppe.

3.4
Ein Mitglied der Begleitgruppe darf bei der Beschlussfassung nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder Ehegatten, Lebenspartnern oder Verwandten ersten Grades einen unmittelbaren Vorteil bringen kann.

4 Verschwiegenheitsvereinbarung

4.1
Die Verschwiegenheitsvereinbarung ist von jedem Mitglied der Begleitgruppe sowie deren Stellvertretern zu unterschreiben. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

4.2
Die Teilnahme an einer Sitzung der Begleitgruppe ist nur mit unterschriebener Verschwiegenheitsvereinbarung möglich.

4.3
Externe Wissensträger oder Betroffene, die zu einzelnen Sitzungen der Projektgruppe beratend hinzugezogen werden sind auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Verschwiegenheitsvereinbarung ist von den genannten Personen zu unterschreiben.

Anlagen:

Anlage 1: Zusammensetzung der Begleitgruppe

Anlage 2: Verschwiegenheitsvereinbarung – Fassung vom 06. Oktober 2025

Anlage 3: Sanierungssatzung